

AZ 801.172

Grundsätze der Beziehungen zwischen der Stadt Ditzingen (als Träger des Entsorgungsbetriebes) und der „Städtischen Abwasserbeseitigung“ Ditzingen (als Eigenbetrieb der Stadt Ditzingen) vom 10.05.1994

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entsorgungspflicht, Entsorgungs- und Benützungsrecht, finanzieller Ausgleich

§ 2 Planung, Baumaßnahmen

§ 3 Folgekosten

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen beschloss am 10.05.1994 folgende GRUNDSÄTZE der Beziehungen zwischen der Stadt Ditzingen (als Träger des Entsorgungsbetriebes) - im folgenden „Stadt“ genannt - und der „Städtischen Abwasserbeseitigung Ditzingen“ (als Eigenbetrieb der Stadt Ditzingen) - im folgenden „Eigenbetrieb“ genannt -

§ 1

Entsorgungspflicht, Entsorgungs- und Benützungsrecht, Finanzieller Ausgleich

1. Der Eigenbetrieb entsorgt das Stadtgebiet mit leitungsgebundenem Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Es ist zur Erfüllung dieser Entsorgungsaufgabe allein berechtigt, die der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege usw.) zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benützen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.
2. Die im Privateigentum der Stadt stehenden Flächen fallen nicht unter die Regelung nach Abs.1. Für sie ist im Einzelfall eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich.
3. Die Stadt ist verpflichtet, bei der Veräußerung von Grundstücken nach Abs.1, in oder auf denen Entsorgungsanlagen des Eigenbetriebes liegen, in den Kaufverträgen Grunddienstbarkeiten zugunsten des Eigenbetriebes zu bestellen.
4. Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Leitungen beantragt, (für Privatgebrauch oder Durchleitungen), ist der Eigenbetrieb hinzuzuziehen.
5. Der Eigenbetrieb gewährt für die eingeräumten Rechte der Stadt für den Eigenverbrauch, soweit er nach den allgemeinen Tarifen erfolgt, einen Nachlass von 10% des Rechnungsbetrages.
6. Kassenmehreinnahmen bzw. Kassenmehrausgaben werden gegenseitig in Höhe jeweiligen Kontokorrentzinssatzes des städt. Girokontos bei der Kreissparkasse Ludwigsburg verzinst.

§ 2

Planung, Baumaßnahmen

1. Die Planungen und Baumaßnahmen der Stadt und des Eigenbetriebes werden aufeinander abgestimmt. An der Aufstellung und Änderung von Bauleitplanungen wird der Eigenbetrieb beteiligt.
2. Die Stadt und der Eigenbetrieb unterrichten sich gegenseitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres über die vorgesehenen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns. Die im Laufe eines Jahres notwendigen Änderungen sowie der tatsächliche Baubeginn sind unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Eine Änderung der Planung des Eigenbetriebes wird nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die sonstigen Anlagen der Stadt oder aus wichtigen städtebaulichen Gründen verlangt.
4. Nach Beendigung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stellt der Eigenbetrieb den früheren Zustand wieder her. Die innerhalb von 2 Jahren nach Wiederherstellung notwendigen Nachbesserungen sind von dem Eigenbetrieb auf Verlangen der Stadt vorzunehmen.
5. Die Stadt und der Eigenbetrieb verpflichten die von ihnen beauftragten Unternehmer oder sonstigen berechtigten Dritten, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der jeweiligen Leitungen und Anlagen zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen aufzuerlegen.

§ 3

Folgekosten

1. Die Stadt ist berechtigt, von dem Eigenbetrieb die Änderung der in den öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Versorgungsanlagen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist. Die Kosten trägt der Eigenbetrieb.
2. Verlangt die Stadt die Änderung nach Abs. 1 innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung der erstmaligen Herstellung oder Leitungsverlegung, trägt die Stadt die Kosten.
Dasselbe gilt, wenn die Änderung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Regelung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
2. § 3 gilt erstmals für die Kosten und den Bau von Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung zahlungsfällig werden.
Ditzingen, den 10. Mai 1994

gez. Fögen
Oberbürgermeister